

Hessisches Landesarchiv • Friedrichsplatz 15 • 35037 Marburg

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Str. 4
D – 35390 Gießen

Aktenzeichen
Tgb.-Nr.
Bearbeiter/in
Durchwahl
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

HLA – 2.1.1 / 2
HLA – 936 / 2023
Prof. Dr. Andreas Hedwig
06421 9250-168
andreas.hedwig@hla.hessen.de

Verwaltungsgericht
Gießen

am 23. Aug. 2023

..... fach
..... Anlagen
..... Vollmacht



Datum

14. August 2023

Verwaltungsgerichtsverfahren Verein für Heimatforschung im Vogelsberg

./.

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

4 K 877/23.GI

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reiche ich fristgerecht auf die Stellungnahme zur Klageerwidern der Klägerin als Erwiderung den Antrag ein, die Klage abzuweisen (Anl.).

Mit freundlichen Grüßen

In Vollmacht und im Auftrag



Prof. Dr. Andreas Hedwig
Präsident

Telefon: 06421 9250-0
Telefax: 06421 161125
E-Mail: poststelle@hla.hessen.de
Internet: <https://landesarchiv.hessen.de>



Frankfurter Auschwitz-Prozess
Eingetragen in das Register
Memory of the World
2017



Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://landesarchiv.hessen.de/datenschutzhinweise>

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Verein für Heimatforschung im Vogelsberg ./. Land Hessen
4 K 877/23.GI

bedanke ich mich für die gewährte Fristverlängerung und erlaube mir, zu dem rechtlich relevanten Vorbringen des Klägers wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Begriff „Rentkammer“/Rentkammerarchive
Als Rentkammer (Hofkammer, Kammer, Kastenamt oder Rentei) wurden im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit Behörden bezeichnet, die Einkünfte des Landesherrn verwalteten. Die unterschiedlichen Bezeichnungen richteten sich nach örtlichem Herkommen. Mit Entstehen der modernen staatlichen Finanzverwaltung im 18. und 19. Jahrhundert und der Trennung des fürstlichen Privatvermögens vom Staatshaushalt existierten die Hofkammern in manchen Staaten als Verwaltung des privaten Vermögens der landesherrlichen Familie weiter (z. B. in Württemberg). Vor diesem Hintergrund bedarf das Begehren des Antragstellers der Auslegung. Diesem geht es letztendlich um die Einsichtnahme in die Verwaltungsakten der ehemaligen Grundherrschaft Büdingen.
Wie bereits in der Klageerwiderng ausgeführt hat die Beklagte keine Kenntnis von einem solchen Archiv bzw. davon, wo ein entsprechender Bestand vorhanden ist.
2. Nach Kenntnisstand der Beklagten ist von der Existenz der nachfolgenden Archive auszugehen:
 - a) In der Satzung der **Versorgungsstiftung Isenburg-Birstein** vom 19. Dezember 1931 ist in § 2 Nr. 4 die *Erhaltung und Unterhaltung des Familienarchivs im Schloss zu Birstein* festgelegt. Weiter heißt es: § 3 Abs. 3: *Eigentum an den Bestandteilen des im Schloss zu Birstein untergebrachten Familienarchivs, soweit sie (m.h. es) bisher zum Hausvermögen gehörten* liegt bei der Versorgungsstiftung. Und in § 20 ist geregelt: *Die Veräußerung des Familienarchivs im Schloss*

Birstein oder von Teilen derselben, sowie sonstige Maßnahmen, durch die seine Erhaltung gefährdet oder die Benutzung durch die Öffentlichkeit erschwert wird, insbesondere auch Änderungen der Benutzungsordnung, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Stiftung.

Inwieweit das (damals) durch zahlreiche Reallasten auf Forste gesicherte Stiftungsvermögen noch existiert, ist der Beklagten ebenfalls nicht bekannt, ebenso wenig wie der Zustand und der Lagerort des Archivbestandes.

- b) Die Satzung der **Versorgungsstiftung Isenburg-Büdingen** vom 19. Dezember 1931 formuliert in § 2 Nr. 4 den Stiftungszweck (neben solchen der Sicherstellung der Versorgung von Familienangehörigen, woher die **Satzungsüberschrift** herrührt) wie folgt: ... *die Erhaltung und Unterhaltung des im Schlosse zu Büdingen befindlichen Gesamtarchivs ... sicherzustellen und zu bewirken.* In § 3 Abs. 4 heißt es weiter: *Auf die Stiftung geht das Eigentum an den Bestandteilen des im Schloss zu Büdingen untergebrachten „Gesamtarchivs“ über, soweit sie bisher den beteiligten Hausvermögen zugehörten.* § 18 dieser Stiftung ist inhaltsgleich zu § 20 unter a).
- c) Für die Linien Wächtersbach und Meerholz gibt es noch die Satzung der **Versorgungsstiftung Isenburg-Wächtersbach** vom 19. Dezember 1931. Diese ist ausschließlich eine Versorgungsstiftung und enthält – im Gegensatz zu a) und b) keine Aussagen zu einem Archiv.

Nirgends ist ein Hinweis zu „Rentkammer“-Beständen zu finden, die Gegenstand des vorliegenden Verwaltungsstreitverfahrens sind. Es ist nicht bekannt, ob es in Büdingen überhaupt separate „Rentkammerarchive“ gegeben hat. Bei Adelsarchiven ist eine Trennung von hoheitlichem Schriftgut und Privatschriftgut zuweilen schwierig; vermutlich ist darin der Grund zu sehen, warum von staatlicher Seite als Funktionsnachfolger der ehemaligen Grundherrschaften die Geltendmachung der Eigentumsrechte unterblieben ist.

3. In dem beim Bund geführten hessischen „Verzeichnis national wertvoller Archive“ (https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/3_Datenbank/Archive/Hessen/function/liste_node.html) finden sich u.a. folgende, vor Jahrzehnten vorgenommene Einträge:

Lfd. Nr. 703: Fürstlich Ysenburg- und Büdingen'sches Archiv (Hausarchiv, Archiv der Grafschaft und des Fürstentums Isenburg; Akten und Amtsbücher, Urkunden, Münzsammlung und fremde Provenienzen)

Lfd. Nr. 717: Fürstlich Isenburgisches Archiv Birstein (Hausarchiv, Herrschaftsarchiv; Akten, Amtsbücher, Rechnungen und Urkunden)

Dieser Beschreibung des Archivguts lässt sich entnehmen, dass in den Archiven eine Trennung zwischen „privatem“ Archivgut (Hausarchiv) und „Herrschaftsakten“ nicht vorgenommen worden ist. Die genannten Archive enthalten also die (öffentlich-rechtlichen) Verwaltungsakten im Umfang von 1500 lfm. Akten und Amtsbücher (Nr. 703) bzw. 560 lfm. Akten, Amtsbücher und Rechnungen (Nr. 717).

4. Der Kläger verkennt offenbar die Unterschiedlichkeit von Besitz und Eigentum. Besitz ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache. Besitzer ist daher, wer die Sachgewalt hat und Besitzwille aufweist (§ 854 BGB). Unstreitig lagern die Archivbestände schon immer auf dem Gelände der Familie zu Isenburg, die die tatsächliche Sachherrschaft mangels gegenteiliger Anhaltspunkte gutgläubig innehatte.

Vom Besitz zu trennen ist die Eigentümerstellung. Zur Sukzession in der Stellung als Eigentümer hat Herr Prof. Dr. Günther in dem bereits genannten Gutachten ausführlich Stellung genommen.

5. Die Ersitzung ist ein auf das römische Recht zurückgehendes Rechtstitel, das ins BGB Eingang gefunden hat. Es beinhaltet einen Rechtserwerb kraft Gesetzes (§ 937 Abs. 1 BGB) und findet als allgemeiner Grundsatz auch im öffentlichen Recht Anwendung. Die öffentlich-rechtliche Widmung einer Sache ändert daran nichts. Sinn und Zweck der Regelung besteht darin, eigentumsrechtliche Klarheit zu schaffen, wenn durch Zeitablauf (und Verjährung von Herausgabeansprüchen) Besitzverhältnisse sich verfestigt haben.

Mit der Übertragung des Rechtsstreits auf eine(n) Einzelrichter(in) bin ich einverstanden, ebenso mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren.

Im Verfahren beantrage ich, das Gericht möge für Recht erkennen:

Die Klage wird kostenpflichtig abgewiesen.

Zur

Begründung

erlaube ich mir folgenden Sachvortrag:

I.

Die Klägerin ist ein eingetragener Verein, dessen Mitglieder sich seit Jahren u.a. mit der ehemaligen Standesherrschaft Ysenburg-Büdingen beschäftigen. Ein Dauerthema ist der

Zugang zu den Archiven. Die Klägerin hat sich deswegen seit Jahrzehnten mehrfach u.a. an die Beklagte gewandt. Eigentumsverhältnisse und Zugang zu den Archiven waren Gegenstand zahlreicher parlamentarischer Anfragen, zuletzt im März und November 2022. Insoweit wird auf die Anlagen K 1 und K 2 verwiesen.

II.

Zur ehemaligen Standesherrschaft Ysenburg- Büdingen existieren mehrere Archive, zum einen Haus- bzw. Familienarchive – deren Träger sind (private) Versorgungsstiftungen – und zum anderen „Rentkammerarchive“. Auf letztere bezieht sich die vorliegende Klage. Die „Rentkammer“ war zuständig für die Finanz- und Güterverwaltung des Grundherrn. Mit letzter Sicherheit weiß die Beklagte nicht einmal, ob die Rentkammerarchive überhaupt noch existieren, wo sie sich genau und in welchem Zustand sie sich befinden. Es gibt offensichtlich auch kein Inventar (Verzeichnis), das eine eindeutige Zuordnung des Archivbestandes zum „Gesamtarchiv“ – dieses ist Eigentum einer „Versorgungsstiftung“ und unterliegt fideikommissrechtlichen Beschränkungen – und zum Rentkammerbestand zulässt.

III.

Ein Teil der Ysenburg-Büdingen Archive stehen unter Aufsicht des Oberlandesgerichts – Fideikommissgerichts für Hessen mit Sitz in Kassel. Der Kläger ist auch dort namentlich bekannt. Das Gericht stellt in seinem Schreiben vom 22.12.2015 – Anlage B 1 – an Herrn Prof. Dr. Günther, Hess. Staatskanzlei, fest:

„... dass alle Archivbestände, die nicht zur Versorgungsstiftung Ysenburg-Büdingen gehören, nicht fideikommissrechtlich gebunden sein dürften, sondern den allgemeinen Regeln unterliegen. ... Auch aus meiner Sicht sind deswegen mit dem Auflösungsschein vom 11.6.1932 alle Archive, die nicht (sc.: an die Versorgungsstiftung) übertragen worden sind, **freies Vermögen** (Fettdruck nicht im Original) geworden ...“

„Freies Vermögen“ bedeutet: Vermögen, das keinen staatlichen Beschränkungen unterliegt und damit als Privatvermögen (des/der Besitzer) zu qualifizieren ist. Auch das Oberlandesgericht/Fideikommissgericht Hessen sieht also die Rentkammerbestände als frei verfügbares Eigentum an.

IV.

Die Sukzession an den „Verwaltungsakten“ der Rentkammern aus den drei Ysenburg-Büdingen Linien ist – wie bei manch anderen Grundherrschaften – verworren und nicht mit letzter Sicherheit nachzuvollziehen. Es war in der Grundherrschaft Ysenburg-Büdingen ebenso wie andernorts wohl so, dass nach der Mediatisierung durch die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 der „Schlüssel zu den Rentkammern umgedreht“ wurde, die Akten am angestammten Platz im Besitz der Grundeigentümer verblieben und schließlich mehr oder weniger in Vergessenheit gerieten. Es ist nicht bekannt, ob diese Verwaltungsakten zu irgendeinem Zeitpunkt im Wege der Funktionsnachfolge von einer amtlichen Stelle im Laufe der Jahrhunderte jemals herausverlangt worden sind. Es liegen auch keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass die Rentkammerarchive (vorsätzlich) unterschlagen worden sind.

V.

An das Land Hessen/Landesarchiv wurde oft appelliert, tätig zu werden und dafür zu sorgen, dass die Bestände der Rentkammern der Öffentlichkeit zugänglich werden.

Das Land hat hierfür keine Handhabe:

Das hierfür einschlägige Hessisch Archivgesetz (HArchivG) vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 493) bestimmt in § 1 (Zweck und Geltungsbereich) Abs. 1 Satz 2:

Es (sc: das Archivgesetz) soll das öffentliche Archivgut als Kulturgut vor Beschädigung, Verlust, Vernichtung und Zersplitterung schützen und stellt seine Nutzung sicher. Zugleich soll es die Nachvollziehbarkeit von Verwaltungshandeln gewährleisten, eine authentische Überlieferung zur Geschichte des Landes Hessen in seiner Vielfalt nachhaltig sichern und sein kulturelles Erbe bewahren.

Das Archivgesetz bezieht sich ausdrücklich auf das „öffentliche“ Archivgut. Was „öffentliches Archivgut“ ist bestimmt § 2 Abs. 4 HArchivG:

Öffentliches Archivgut sind alle Unterlagen der jeweiligen anbieterpflichtigen Stellen sowie ihrer Rechts- und Funktionsvorgänger,

1. für die das öffentliche Archiv die Archivwürdigkeit festgestellt hat,
2. die einem öffentlichen Archiv übergeben wurden und
3. die vom jeweiligen Archiv zu Archivgut umgewidmet wurden

Seit Jahrhunderten sind die Rentkammerarchive der drei Ysenburg-Büdingen Linien „Birstein“, „Meerholz“ und „Wächtersbach“ unstrittig im Besitz der Familie der zu Ysenburg-Büdingen. Die (private) Familie zu Ysenburg gehört weder zu den „anbieterpflichtigen Stellen“ nach § 2 Abs. 4 HArchivG noch stehen die Rentkammerarchive im Eigentum einer privaten Stiftung (vgl. 2 Abs. 7 HArchivG).

VI.

Die hochkomplexe Rechtslage der Sukzession an den Eigentumsverhältnissen für die Rentkammerbestände über die Jahrhunderte ist in der 2017 veröffentlichten „Fallstudie“ von Prof. Dr. Herbert Günther, Leiter der Abteilung Recht und Verfassung in der Hessischen Staatskanzlei a.D., aufgearbeitet worden. Das Ergebnis seiner Recherchen ist in den Schriften des Hess. Staatsarchivs Marburg, Band 34, veröffentlicht worden. Darin kommt der Verfassungsrechtler Dr. Günther zu folgendem Ergebnis (S. 66f):

„Gegenwärtig befindet sich dieses Registraturgut im als gutgläubig zu vermutenden Eigentum von Mitgliedern der fürstlichen Familie Ysenburg-Büdingen. Unter der Geltung des Grundgesetzes haben sie im Wege der Ersitzung unbelastetes Eigentum daran erworben mit der Folge, dass Hessen das ihm im Wege der Funktionsnachfolge ursprünglich zugefallene Eigentum verloren hat.“

VII.

Eine allgemein gültige Einwirkungspflicht wie sie der Kläger vorträgt, gibt es im öffentlichen Recht nicht. Eine solche ist lediglich in Teilbereichen anerkannt (z.B. bei juristischen Personen des Privatrechts in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft). Es sei aber darauf hinge-

wiesen, dass es zahlreiche Versuche des Landes gegeben hat, das Gespräch mit Vertretern der Familie Ysenburg-Büdingen über die Nutzung und die Zukunft aller Archive zu suchen. Alle Versuche des heutigen Landesarchivs blieben erfolglos, ebenso Initiativen des Hess. Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, in dieser komplexen Gemengelage zu vermitteln.

VIII.

Der geltend gemachte Auskunftsanspruch lässt sich nicht auf § 80 Abs. 1 HDSiG gründen. Denn dieser richtet sich ausweislich des Normtextes an „öffentliche Stellen“. Die Rentkammerarchive sind aber Privateigentum. Das in Bezug genommene Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1BvR 1978/13) ist nicht einschlägig. Es betrifft zum einen einen anderen Sachverhalt und vermag zum anderen auch sonst das Klagebegehren nicht zu begründen, wenn das Bundesverfassungsgericht (Rdz. 22f) ausführt:

„Rechtsprechung und Lehre verstehen den Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG als grundsätzlich begrenzt auf die bei den Informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen. ... Das Informationszugangsrecht soll nicht als Mittel genutzt werden können, die Behörden zur Erhebung von Informationen zu veranlassen. ... Insbesondere erstreckt sich der Informationszugangsanspruch von vornherein nicht auf Dokumente, die eine dokumentationspflichtige Stelle für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwar beschaffen könnte oder auch müsste, sich aber nicht beschafft hat.“

Die Beklagte ist aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht einmal in der Lage, die mit der Klage begehrten Inventare zu beschaffen.

IX.

Theoretisch denkt die Beklagte daran, dem/den Eigentümer/n bzw. den Berechtigten der Rentkammerarchive in diesem Verfahren den Streit zu verkünden. Auch dies ist aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, da das Land über keine belastbaren Erkenntnisse über die familieninternen Eigentumsverhältnisse verfügt noch Möglichkeiten hat, diese zu erlangen.

X.

Die Beklagte greift gerne den Vorschlag der Gerichtsverwaltung auf, einen Güteversuch durchzuführen und regt an, in dieses Mediationsverfahren auch die betroffenen Eigentümer der Rentkammerarchive mit einzubeziehen, um die seit mindestens einem Jahrzehnt bestehenden Unstimmigkeiten zu beseitigen und eine für alle Seiten akzeptable Lösung zu suchen und zu finden.

Im Auftrag und in Vollmacht

Margolf

